

**Presseerklärung vom 05. Oktober 2019**

### **AfD scheitert mit Organklage vor dem OVerwG Lüneburg.**

#### **Bundesrechtsprechung zur Gruppenbildung zwecks Ausschussbesetzung eindeutig –Hollenstedter SPD und CDU Fraktionen handeln entgegen Rechtsprechung des BVerwG.**

Die Klage der Hollenstedter Samtgemeindefraktion der „Alternative für Deutschland“ begründete sich auf die bisherigen Urteile des BVerwG, die die Gruppenbildung bei einer Ausschussbesetzung als grundgesetzwidrig erachteten und die Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen als ungültig erklärten.

Diese Urteile kassierten eindrucksvoll die Urteile der Länderinstanzen, die dieses Vorgehen bisher als rechtmäßig beurteilten.

Hintergrund der Klage der AfD ist das Verhalten der Hollenstedter CDU und SPD Samtgemeindefraktionen. Nach der Kommunalwahl 2016 bildeten diese Fraktionen eine Gruppe um der AfD bei der Besetzung des Samtgemeindefraktionenausschusses das ihr zustehende stimmberechtigte Mandat zu verweigern.

Dies ist nach mehrfacher und gültiger Rechtsprechung des BVerwG als rechtswidrig zu bezeichnen.

Der Leitsatz, der den Urteilen des BVerwG zugrunde liegt, sagt aus, dass „Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen“.

Die erstinstanzliche Klage der Hollenstedter AfD-Fraktion vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg wurde erwartungsgemäß verloren. Dies war nach dem bekannten Schema folgend auch für das OVerwG Lüneburg zu erwarten, da diese Gerichte sich auf niedersächsische Gesetze stützen.

Dass die Klage vor dem OVerwG Lüneburg scheiterte, lag jedoch an der nicht sachgerechten Arbeit des von der AfD beauftragten Anwalts – ihm unterlief ein ausgesprochener Anfängerfehler. Der Antrag der AfD auf Wiedereinsetzung des Verfahrens wurde vom OVerwG Lüneburg abgelehnt.

#### **Präzedenzfall für NDS fehlt bisher**

Ein Präzedenzfall zu der Angelegenheit stammt aus NRW ([BVerwG 8 C 18.03](#)), dort musste sich eine benachteiligte Fraktion bis zum BVerwG durchklagen.



# Alternative für Deutschland – AfD

AfD-Fraktion im Samtgemeinderat Hollenstedt

Vergleichbare Fälle sind auch aus Hessen sowie anderen Bundesländern bekannt.

Dass die Hollenstedter CDU und SPD Fraktionen trotz dieser Urteile so handelten, ist offenbar der Situation geschuldet, dass das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bis heute der gültigen Rechtsprechung des BVerwG entgegenläuft.

Die von der Situation profitierenden etablierten Parteien zeigten auch bisher wenig Neigung, das NKomVG so zu ändern, dass es der mehrfachen Rechtsprechung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts aus 2003 bis 2008 entspricht.

Das Kompromissangebot der AfD-Fraktion, die Anzahl der Sitze im Samtgemeindeausschuss auf acht zu erhöhen, wurde 2016 von den von der niedersächsischen Gesetzeslage profitierenden Parteien abgelehnt.

In Hessen und anderen Bundesländern wurde die entsprechende Kommunalverfassung schon lange der Rechtslage angepasst, Niedersachsen muss wohl erst vom höchsten deutschen Verwaltungsgericht zur Ordnung gerufen werden.

---

Ende der Presseerklärung

(376 Wörter)

V.i.S.d.P: Samtgemeindefraktion Hollenstedt, i.A. Hans-Jürgen Bletz, Email:  
[alternative.bletz@freenet.de](mailto:alternative.bletz@freenet.de)